

Städte- und Gemeindetag Mecklenburg - Vorpommern e.V.



Städte- und Gemeindetag M-V, Bertha-von-Suttner-Straße 5, 19061 Schwerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
PF 7121

24171 Kiel



Aktenzeichen/Zeichen: 0.55.3/GI
Bearbeiter: Herr Glaser
Telefon: (03 85) 30 31-224
Email: glaser@stgt-mv.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/1353

Schwerin, 2006-10-26

Entwürfe zur Änderung des Wahlrechts, Drucksachen 16/768 und 16/794
Ihre Bitte um Stellungnahme vom 3. Juli 2006

Sehr geehrte Frau Schönfelder,

gern, aber spät, komme ich Ihrer Bitte nach einer Stellungnahme unseres Verbandes zu den o. a. Gesetzentwürfen nach. Ich hoffe, dass Sie für diese Stellungnahme noch Verwendung haben.

Inhaltlich nehme ich im Rahmen unserer sonstigen Verbandsbeschlüsse Stellung. Der Städte- und Gemeindetag hat das jetzige Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern durch vielerlei Initiativen in seine jetzige Form ändern können, die sowohl von der demokratischen Legitimation der Gewählten als auch von der Auswahl der Wähler und von der Durchführung für die Wahlbehörden vernünftig erscheint. Die Vorteile des Kommunalwahlsystems Mecklenburg-Vorpommerns, die ich in einem beiliegenden Beitrag für die Politische Landeskunde Mecklenburg-Vorpommern auch dargestellt habe, liegen darin, dass der Wähler eine optimale Personalauswahl hat. Die Personenwahl steht im Vordergrund. Der Wähler entscheidet mit seinem Wahlergebnis nicht nur, welche Partei oder Wählergruppe oder Einzelbewerber in die Gemeindevertretung bzw. den Kreistag einzieht, sondern auch darüber, welche Personen von den Wahlvorschlägen tatsächlich das Mandat erhalten.

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Schwerin
BLZ: (140 514 62) Nr 31 001 259

Seite 1

Mit dieser grundsätzlichen Zustimmung zum Wahlsystem des Kommunalwahlgesetzes Mecklenburg-Vorpommern habe ich folgende kritische Anmerkungen zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:

1. Der Aspekt der Wahlkreiseinteilung ist wenig selbstverwaltungsfreundlich geregelt, die Mehrfachbewerber führen zur Chancenungleichheit und zur Verwirrung bei den Bürgern und die Bezeichnung sollte überdacht werden.

Mit der Einteilung der Wahlkreise werden auch Wahlchancen verteilt. So ist es für ländliche (früher selbständige) Bereiche einer Stadt wünschenswert, dass sie einen eigenen Wahlkreis bilden. Für die Wahlbewerber ist es ebenfalls interessant, wie die Wahlbereiche geschnitten werden, weil sie unterschiedliche örtliche Aktivitätsgrade haben. Insoweit ist die gesetzliche Mindest- und Höchstzahl in § 8 Abs. 3 sehr bürokratisch. Ebenso wenig selbstverwaltungsfreundlich ist es, dass die Wahlkreise vom Wahlausschuss eingeteilt werden. Besser legitimiert ist die bisherige Vertretung. Sie sollte den Schnitt der Wahlkreise entscheiden. Die Anzahl und Größe der Wahlkreise sollte ebenfalls der Gemeindevertretung bzw. dem Kreistag freigestellt bleiben. Es ist auch weder verfassungsrechtlich noch mathematisch notwendig, die Einschränkung des § 15 Abs. 2 aufzunehmen. Dieser orientiert sich an einer alten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts für Wahlkreise. Der Entwurf will hier aber andere Wahlkreise schaffen als nach bisherigem schleswig-holsteinischen Kommunalwahlrecht oder als die Wahlkreise nach dem Bundeswahlgesetz, wo genau eine Person gewählt wird. Durch § 10 wird ein sehr flexibles Wahlsystem geschaffen, wie das Stimmergebnis im Wahlkreis dann die Sitzverteilung beeinflusst. Damit wird es regelmäßig so sein, dass von verschiedenen Wahlkreisen eine verschiedene Anzahl von Personen in die Vertretung gewählt wird.

Um diesen entscheidenden Unterschied zu den bisherigen Wahlkreisen deutlich zu machen, empfehle ich die Änderung der Bezeichnung in „Wahlbereiche“. Diese Bezeichnung aus dem niedersächsischen oder mecklenburg-vorpommerschen Kommunalwahlrecht hat sich – auch in Abgrenzung zu den starren Wahlkreisen – bewährt.

Wenn der Sinn des Wahlkreises (oder Wahlbereiches) sein soll, das Wahlgebiet unter Wahrung der örtlichen Verhältnisse (§ 15 Abs. 4) aufzuteilen, dann sollten dort wegen der regionalen Verteilung in der späteren Vertretung auch nur die Personen kandidieren, die im Wahlbereich wohnen oder als Bewohner des Wahlgebietes sich sonst dem Wahlbereich besonders verbunden fühlen. Insoweit wird der Bewerber möglichst in dem Wahlbereich kandidieren, in dem er bekannt ist. Dieses System führt zu einer guten regionalen Verteilung in der späteren Vertretung. Es wird aber dadurch ausgehöhlt, dass der Gesetzesvorschlag eine Mehrfachbenennung ermöglicht. Damit können die Parteien und die Wählergruppen bestimmten Mitgliedern (wichtige Funktionäre o. ä.) mehrere Chancen zum Erwerb eines Mandates einräumen als andere Mitglieder. Dies passt nicht zu einer Kommunalwahl, die sich vor allem der Persönlichkeitswahl und dem regionalen Proporz verpflichtet fühlt.

Der Städte- und Gemeindetag Mecklenburg-Vorpommern hat einen ähnlichen Geburtsfehler des mecklenburg-vorpommerschen Kommunalwahlgesetzes stets bekämpft. Dieser führt auch dazu, dass es für den Bürger und auch für die Bewerber

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Schwerin
BLZ: (140 514 62) Nr 31 001 259

schwer nachvollziehbar wird, wer nun aus welchem Wahlbereich gewählt wird. Für die Mehrfachbewerber würde die Regelung des § 10 Abs. 4 in den Entwurf hineingeschrieben. Die Frage, für welchen Wahlkreis der Wahlbewerber dann gewählt worden ist, ist aber auch für die Wahlchancen der hinter diesen Bewerbern rangierenden Bewerber auf derselben Liste sehr entscheidend. Der Wahlerfolg kann damit zu einem Zufallsprodukt werden. Vor allem muss man dann damit rechnen, dass nicht alle Teile des Wahlgebiets tatsächlich auch mit dort wohnenden Bürgern in der neuen Vertretung vertreten sind.

2. Die Anzahl der Stimmen (§ 32 Abs. 3 Nr. 1 des Entwurfs) ist für den Wahlverlauf problematisch. Es besteht die Gefahr, dass die Verweildauer in den Wahlzellen sehr lange ist, wenn Wähler bis zu 49 Stimmen abgeben können. Dies wird auch nicht dadurch erleichtert, dass sie drei Stimmen auf eine Person kumulieren können. Es besteht weiter die Gefahr, dass viele Wähler ihre Stimmen nicht vollständig ausnutzen. Vor allem aber wird die Stimmauszählung eine Qual für die ehrenamtlichen Wahlvorstände werden. Das Wahlergebnis wird sehr spät feststehen. Die Wahlvorstände müssen bis in die Nacht hinein zählen. Dieses Mehr an Auswahl bedeutet also nicht ein Mehr an Demokratie und ist vor allem schwer durchführbar. Außerdem gibt es einen logischen Widerspruch, wenn in Wahlkreisen, die nur einen Teil des Wahlgebietes abbilden, jeder Wähler so viele Stimmen abgeben kann, wie das gesamte Wahlgebiet an Vertretern erhält. Damit gibt jeder Wähler ein Vielfaches an Stimmen ab gegenüber der Zahl, die tatsächlich von seinem Wahlkreis (besser Wahlbereich) in die Vertretung gewählt werden können.

In den neuen Bundesländern und in Niedersachsen hat sich das Kumulieren und Panaschieren mit insgesamt drei Stimmen gut bewährt. Hier muss Schleswig-Holstein nicht nach Bayern gucken, um ein funktionierendes Wahlsystem zu übernehmen. In den Nachbarländern Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern hat man mit drei Stimmen gute Erfahrungen gemacht.

3. Listenverbindungen können dazu führen, dass Wähler als Anhängsel dann auch Kandidaten und Listen wählen, die sie gar nicht präferieren. Listenverbindungen sind auch nicht so transparent, dass Wähler sie gleich erkennen. Die Mandatsvergabe wird damit noch unüberschaubarer.

4. Die Wahlstatistik führt zur unnötigen Erschwerung des Wahlablaufes und ist eine unnötige Bürokratie für die Wahlbehörden. Interessieren tun sich dafür nur Statistiker und Parteifunktionäre. Die Kommunalwahlen funktionieren auch ohne Wahlstatistik. Hier könnte ein überflüssiger Standard gestrichen werden. Die hier vorgesehene Ausweitung der Wahlstatistik ist aus kommunaler Sicht nicht zu begrüßen.

5. Einer Ersatzliste im Sinne von § 44 Abs. 4 bedarf es nicht.

Aus Sicht des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern wäre ein Systemwechsel im Kommunalwahlrecht im Sinne des Gesetzentwurfes grundsätzlich zu begrüßen. Bei den oben genannten Kritikpunkten sollten deswegen auch nicht die positiven Aspekte dieses Entwurfes unter den Tisch fallen. Dazu zählt vor allem:

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Schwerin
BLZ: (140 514 62) Nr. 31 001 259

1. Wegfall der 5-%-Klausel
2. Wegfall vom Mehrheitswahlsystem
3. Interessante neue Regelungen bei der Ablehnung des Mandates

Nicht kommunal relevant ist das Verteilungssystem der Mandate. Hier wird es immer Prioritäten aus parteipolitischer Sicht geben.

Gesetzentwurf der Abgeordneten der SSW

Nach Auffassung des Städte- und Gemeindetages Mecklenburg-Vorpommern hat sich die Direktwahl der Bürgermeister und Oberbürgermeister bewährt. Dies gilt gerade für kleine Gemeinden, die in Schleswig-Holstein davon ausgeschlossen bleiben. Unser Verband würde auch an der Direktwahl der Landräte festhalten, selbst wenn die Wahlbeteiligung dort besonders gering ist, soweit die Landratswahlen nicht mit anderen Wahlen verbunden sind. Hier stellt sich schon die Frage nach der Legitimität des gewählten Verwaltungschefs. Diese Frage würde sich natürlich verschärfen, wenn die Kreise noch größer geschnitten werden, was ja auch in Schleswig-Holstein in der Diskussion ist.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Einschätzungen aus der Sicht des östlichen Nachbarlandes geholfen zu haben und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung. Wir erlauben uns dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag sowie dem Schleswig-Holsteingischen Städteverband eine Kopie unseres Schreibens zuzusenden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.


Glaser
Referent

Anlage

Kommunaler Spitzenverband für alle Städte und Gemeinden

Geschäftsstelle:
Haus der kommunalen Selbstverwaltung
Bertha-von-Suttner-Straße 5
19061 Schwerin

Telefon: (03 85) 30 31-210
Fax: (03 85) 30 31-244
E-Mail: sgt@stgt-mv.de
Internet: <http://www.stgt-mv.de>

Konto:
Sparkasse Schwerin
BLZ: (140 514 62) Nr. 31 001 259

Az.: 0.32.52

Wahlen und Bürgerbeteiligung in Gemeinden und Landkreisen

A. Einleitung

Die Selbstverwaltung in den Gemeinden und Kreisen dient dem Aufbau der Demokratie von unten nach oben (Art. 3 Abs. 2 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern). Bürger ist, wer in der Gemeinde seinen Hauptwohnsitz hat. Das Wort Politik kommt vom griechischen Wort „polis“ für die Stadt. Insoweit ist die kommunale Selbstverwaltung nicht ein Abkömmling der großen Politik, sondern in den Kommunen wurde die Demokratie erfundene. Hier wird der Bewohner durch Mitmachen zum Bürger (griechisch „polites“). Diese Möglichkeiten der Einflussnahme auf die heimatische Gemeinde sind in Mecklenburg-Vorpommern vielfältig ausgeprägt. Dazu gehört ein Kommunalwahlsystem, das die Teilhabe an der Selbstverwaltung ohne Hindernisse ermöglicht und den Wählern gute Auswahlmöglichkeiten gibt und vielfältige Instrumente bürgerschaftlicher Partizipationen, mit denen die Bürger der Gemeinden auch Sachentscheidungen anregen oder sogar selbst treffen können.

B. Kommunalwahlen

Demokratie als Teilhabemöglichkeit an der örtlichen Verwaltung und als Auswahl zwischen verschiedenen Bewerbern erlebt der Wähler am intensivsten bei den Kommunalwahlen. Schließlich stellen sich eine 5-stellige Anzahl von Bürgern als Kandidaten (Bewerber laut Kommunalwahlgesetz) zur Verfügung; sie beschäftigen sich mit den Problemen der Gemeinde, überlegen sich Lösungsmöglichkeiten und stellen sich und ihr Programm ihren Mitbürgern zur Wahl. Jeder Bürger hat bis zu vier Stimmzettel, die er bearbeiten darf. Auf diesen Stimmzetteln wiederum ist jeder

Kandidat für die jeweilige Vertretung vermerkt und kann vom Wähler angekreuzt werden.

Das Kommunalwahlsystem Mecklenburg-Vorpommerns unterscheidet sich erheblich von dem Wahlsystem für die Bundestags- und Landtagswahlen, aber auch sehr von dem Kommunalwahlsystem des Partnerlandes Schleswig-Holstein.

Es hat sich seit 1990 zwar immer ein wenig verändert, aber seine grundsätzlichen Regelungen beibehalten.

1. Die ersten Kommunalwahlen 1990 und deren Grundprinzipien

Die Gemeinden und Landkreise in Mecklenburg-Vorpommern wurden schon demokratisch gewählt und haben erste demokratische Grundentscheidungen getroffen, bevor es das Land Mecklenburg-Vorpommern und damit auch den Landtag gab.

Durch die Kommunalwahlen vom 6. Mai 1990 wurden in allen 1123 Gemeinden des späteren Mecklenburg-Vorpommerns Gemeindevertretungen und in den damals noch 31 Landkreisen Kreistage aufgrund des Kommunalwahlgesetzes der DDR von 1990 gewählt. Angesichts der Bedeutung, die die letzten (manipulierten) Kommunalwahlen im SED-Staat für die Diskussion hatten, die zur Wende führte, war das Kommunalwahlsystem bewusst offen und engagementfördernd erarbeitet worden. Nicht nur Parteien, sondern auch Bürgerbewegungen und Einzelkandidaten konnten sich für die kommunalen Mandate bewerben. Es gab keine Sperrklausel: Listenverbindungen zwischen verschiedenen Bewerbern waren zugelassen.

Das Grundprinzip dieser Wahlen vom 6. Mai 1990 gilt aber nach wie vor für die Wahlen zu den Gemeindevertretungen und Kreistagen in Mecklenburg-Vorpommern: Der Wähler hat drei gleichberechtigte Stimmen, die er auf einen Bewerber konzentrieren kann (kumulieren) oder auf mehrere Bewerber, auch von verschiedenen

Wahlvorschlägen (= Listen), verteilen (panaschieren) kann. Damit hat der Wähler eine größtmögliche Auswahl. Er kann jeden Bewerber persönlich ankreuzen.

So sieht ein Stimmzettel aus:

Anhang 1 (KWV) – KWG M-V
Anlage 20
zu § 34 Abs.1

Stimmzettel

Für die Wahl des Kreistages am Datum im Landkreis Name des Wahlgebietes Wahlbereich Name oder Nr.

Sie haben drei Stimmen: XXX
Sie können alle drei Stimmen **einem einzigen Bewerber** geben.
Sie können Ihre drei Stimmen aber auch auf **mehrere Bewerber desselben** Wahlvorschlags oder **verschiedener** Wahlvorschläge verteilen.
Bitte beachten Sie: Bei Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig!

1	A-Partei	AP		
1.	Sonntag, Gudrun - Kindergärtnerin - Hegelstraße 38 19065 Pinnow	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.	Lange, Sven - Landwirt - Pestalozzistraße 66 19406 Sternberg	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.	Evers, Monika - Lehrerin - Hauptstraße 57 19399 Goldberg	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	usw.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

2	B-Partei	BP		
1.	Haase, Maren - Notarin - Oststraße 2 19067 Leezen	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.	Pfeifer, Thomas - Chemiker - Brauereistraße 7 19586 Lübz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.	Tilse, Lucas - Altenpfleger - Inselstraße 17 19089 Crivitz	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	usw.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

3	C-Partei	CP		
1.	Kühn, Otto - Lehrer - Grüne Straße 1 19374 Raduhn	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.	Morowski, Bernd - Kriminalbeamter - Dalienweg 12 19376 Siggelkow	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.	Wallow, Carmen - Bibliothekarin - Adlerstraße 5 19399 Techentin	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	usw.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

4	Wählergruppe 2000	WG		
1.	Lambert, Jochen - Gärtner - Siedlerweg 61 19395 Karow	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
2.	Sonnenberg, Dagmar - Krankenschwester - Eichenstraße 42 19406 Mustin	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
3.	Dr. Golms, Heidrun - Beamtin - Wallstraße 33 19374 Herzberg	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>
	usw.	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>	<input type="radio"/>

Die Sitzverteilung ergibt sich dann aus der Addition der Stimmen aller Bewerber eines Wahlvorschlages (Partei, Wählergruppe oder Einzelbewerber) multipliziert mit der Anzahl der zu verteilenden Sitze dividiert durch die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen. Dabei erhält jeder Wahlvorschlag die Anzahl der Sitze entsprechend der ganzen Zahlen nach dieser Rechenoperation. Die weiteren Sitze werden an die Wahlvorschläge verteilt, die den höchsten Zahlenbruchteil aufweisen. Dieses Rechensystem für die Sitzverteilung bei Verhältniswahl ist nach den Mathematikern Hare-Niemeyer benannt. Anders als das Rechensystem nach dem belgischen Mathematiker d' Hondt werden dabei in engen Fällen die kleineren Listen überproportional bevorteilt. Allerdings muss ein Wahlvorschlag, der mehr als die Hälfte der Wählerstimmen erhält unter Einbeziehung der (ehrenamtlichen) Bürgermeisterwahl auch mehr als die Hälfte der Sitze in der Vertretung erhalten.

Nachdem auf diese Weise die Anzahl der Sitze für einen bestimmten Wahlvorschlag und damit auch die politischen Verhältnisse in der neuen Vertretung errechnet wurden, ergibt sich aus den Stimmenzahlen innerhalb dieser Wahlvorschläge, wer nun diese Sitze tatsächlich einnimmt.

Hier ein Rechenbeispiel:

In der Gemeinde Klein Wahl (478 Einwohner – damit 6 Gemeindevertreter und ein Bürgermeister zu wählen) kommt es zu folgenden Stimmergebnissen:

<i>CDU</i>		<i>SPD</i>		<i>WG Große Wahl</i>	
<i>Meyer</i>	207	<i>Schmidt</i>	176	<i>Gut</i>	500
<i>Müller</i>	39	<i>Braun</i>	79	<i>Schön</i>	101
<i>Neuer</i>	2	<i>Schröder</i>	40	<i>Wer</i>	99
		<i>Brandt</i>	10	<i>Zähl</i>	13
				<i>Auch</i>	19
<i>Gesamtvorschl</i>	248	<i>Gesamtvor- schlag</i>	305	<i>Gesamtvor- schlag</i>	732

Gleichzeitig wurde Gut zum Bürgermeister gewählt.

Sitzverteilung:

CDU : $248 \times 6 : 1285 = 1,15$

SPD : $305 \times 6 : 1285 = 1,42$

WG : $732 \times 6 : 1285 = 3,41$

Aufgrund der ganzen Zahlen ergeben sich fünf Sitze (1, 1, 3). Der letzte Sitz würde auf die SPD entfallen, da diese die höchsten Zahlenbruchteile (,42 bzw. ,41 gegenüber ,15) erzielt hat. Da Gut den 7. (Bürgermeister-)Sitz einnimmt, sind außerdem Meyer, Schmidt, Braun, Schön, Wer und Auch (als Nachrücker für Gut) gewählt..

Dadurch ist die Reihenfolge im Listenvorschlag, den die Partei oder Wählergruppe einreicht und die auf dem Stimmzettel erscheint, nicht relevant für die dann tatsächlich Gewählten. Die Liste bei den Kommunalwahlen ist eine flexible. Der Wähler entscheidet letztlich über die gewählten Personen, die in den Vertretungen mitwirken dürfen. Dadurch ist der Parteeinfluss weitaus geringer als bei den Bundestags- oder Landtagswahlen mit deren starren Landeslisten.

2. Die Veränderungen durch das Kommunalwahlgesetz Mecklenburg-Vorpommern

Zu den Kommunalwahlen 1994 schuf sich Mecklenburg-Vorpommern sein eigenes Kommunalwahlgesetz. Die Wahlperiode wurde von vier auf fünf Jahre erweitert. Darüber hinaus trug dieses Gesetz aber schon deutlich den Einfluss der Parteiendemokratie des Landtages. Es wurde eine 5-Prozent-Sperrklausel für Parteien und Wählergruppen, nicht jedoch für Einzelbewerber eingeführt. Listenverbindungen waren nicht mehr zulässig. Die Einteilung des Wahlgebietes erfolgt in Wahlbereiche, die der Übersichtlichkeit für den Wähler dienen sollen und in Wahlbezirke, die die Wahlorganisation und den Wahlablauf erleichtern sollen. Die Wahlvorschläge werden jeweils für die einzelnen Wahlbereiche aufgestellt, sodass die Parteien und Wählergruppen in der Regel für jeden Wahlbereich einen eigenen Wahlvorschlag (Liste) aufstellen. Damit soll die lokale Verteilung der Mandate gesichert werden. Dies wurde jedoch dadurch konterkariert, dass die Möglichkeit geschaffen wurde, dass ein

und dieselbe Person in mehreren Wahlbereichen kandidieren kann. Damit haben es die Parteien und die Wählergruppen in der Hand, bestimmte Bewerber in jedem Wahlbereich herauszustellen, auch wenn sie dort nicht wohnen und damit deren Chance zu erhöhen. Außerdem wurde geregelt, dass ein Nachrücken in die jeweilige Vertretungen nicht möglich ist, wenn der Bewerber zwischenzeitlich aus der Partei ausgetreten oder ausgeschlossen wurde.

Nachfolgendes Beispiel zeigt die innerparteiliche Mandatsverteilung bei mehreren Wahlbereichen:

Nach der Stimmenzahl stehen der PDS in Schwerin 13 Sitze zu.

Wer wird es?

<i>Wahlbereich I</i>	<i>Wahlbereich II</i>	<i>Wahlbereich III</i>	<i>Wahlbereich IV</i>
<i>Spitze 3007</i>	<i>Spitze 3298</i>	<i>Spitze 2999</i>	<i>Spitze 3000</i>
<i>Frau 1892</i>	<i>Meck 1777</i>	<i>Dreesch 1349</i>	<i>Soli 1689</i>
<i>Jung 977</i>	<i>Vor 820</i>	<i>Matern 813</i>	<i>Dari 999</i>
<i>Klein 495</i>	<i>Pomm 444</i>	<i>Teddy 502</i>	<i>Tat 502</i>
<i>Weber 169</i>	<i>Mern 166</i>	<i>Klein 333</i>	<i>Klein 77</i>
<i>Lehrer 10</i>	<i>Dach 9</i>	<i>Post 67</i>	<i>Gans 68</i>

*Für die einzelnen Wahlbereiche ergeben sich folgende Ergebnisse: WB I = 3,33, WB II = 3,31, WB III = 3,11, WB IV = 3,22. Jeder Wahlbereich enthält also nach ganzen Zahlen jeweils 3 Sitze, der Wahlbereich I ($6.550 \times 3 : 25.507 = 3,33$) wegen des höchsten Zahlenbruchteils einen vierten Sitz. Für die **Mehrfachkandidatur** enthält § 20 Absatz 4 Satz 2 die notwendige Regelung, einen Bewerber, der in mehreren Wahlbereichen theoretisch einen Sitz erringen würde, einem der Wahlbereiche zuzuordnen. Nach Zuordnung dieses Bewerbers ist dessen Name dann in den jeweils anderen Wahlbereichen zu streichen.*

Im oben dargestellten Beispiel erhält der Bewerber Spitze seinen Sitz im Wahlbereich II, wird danach also in den anderen drei Wahlbereichen gestrichen. Weiter wurden also gewählt: Frau, Jung, Klein und Weber (WB I), Meck und Vor (WB II), Dreesch, Matern und Teddy (WB III) sowie Soli, Dari und Tat (WB IV).

Während die Stimmenzahlen der Wahlvorschlagsträger in allen Wahlbereichen addiert werden, gilt dies für die einzelnen Bewerber nicht.

Spätere Änderungen des Kommunalwahlgesetzes betrafen die Erweiterung des Wahlrechts für EU-Bürger (1995) und des aktiven Wahlrechts für Minderjährige, die das 16. Lebensjahr überschritten haben (1999).

3. Einführung der Direktwahlen

Bedeutsamer waren die Einfügungen 1997, mit denen die bereits 1994 als Programmsatz in die Kommunalverfassung aufgenommene Direktwahl der Bürgermeister und Landräte 1997 wahlrechtlich konkretisiert wurde. Bei der Direktwahl der Bürgermeister und Landräte hat der Wähler jeweils nur eine Stimme. Hier sind gemeinsame Wahlvorschläge von mehreren Partei oder Wählergruppen zulässig. Gewählt ist der Bewerber, der mehr als 50 Prozent der abgegebenen Stimmen erhält. Wenn dies nicht der Fall ist, wird der Amtsinhaber durch eine Stichwahl 14 Tage nach der Hauptwahl zwischen den beiden Bewerbern ermittelt, die in der Hauptwahl die meisten Stimmen erreicht haben. Sollte sich nur ein Bewerber zur Direktwahl stellen, benötigt dieser mehr Ja- als Nein-Stimmen, wobei die Anzahl der Ja-Stimmen seit 2004 15 % der Wahlberechtigten umfassen muss. Wenn dieses Ergebnis nicht erreicht wird, wählt die Gemeindevertretung aus ihren Reihen den Bürgermeister in indirekter Wahl. Hier wieder ein Stimmzettel zur Verdeutlichung:

Anhang 1 (KWO) – KWG M-V
Anlage 21
zu § 34 Abs.1

Stimmzettel ¹⁾

für die Wahl des Bürgermeisters

am

in der Gemeinde

Sie haben 1 Stimme



Nur einen Bewerber ankreuzen,
sonst ist Ihre Stimme ungültig!

Hier
ankreuzen



1	Lindemann, Erwin - Beamter -	A-Partei	AP	<input type="radio"/>
---	---------------------------------	----------	----	-----------------------

2	Blümel, Franz - Handelsvertreter -	B-Partei	BP	<input type="radio"/>
3	Hoppenstedt, Angelika - Hausfrau -	Wählerversammlung Bürgerwille	Bürger	<input type="radio"/>
4	Mossbach, Andreas - Dipl. Ingenieur -	Einzelbewerber Moosbach		<input type="radio"/>

1) Muster gilt für die Wahl des Landrates entsprechend.

Da der für fünf Jahre gewählte ehrenamtliche Bürgermeister Vorsitzender der Gemeindevertretung ist, erhält er ein eigenes Gemeindevertretungsmandat und verliert damit sein eventuell bei Gemeindevertretungswahlen errungenes Mandat. Für ihn rückt ein Listennachfolger nach (siehe obiges Beispiel Gemeinde Klein Wahl). Dieser Fall ist sehr häufig, da die Direktwahl der ehrenamtlichen Bürgermeister generell gleichzeitig mit den Wahlen zu den Gemeindevertretungen stattfindet und es politisch klug ist, dass Bürgermeisterkandidaten sich auch um einen Gemeindevertretungssitz bewerben.

Dagegen findet die Wahl der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte, deren Amtszeit je nach Hauptsatzung 7 bis 9 Jahre beträgt, abhängig vom Ende der Amtszeit der Amtsinhaber und damit meist außerhalb der allgemeinen Kommunalwahltermine statt. Wählbar ist jeder Bürger der Europäischen Union. Formelle Qualifikationen werden nicht gefordert. Damit bleibt Mecklenburg-Vorpommern bei der 1990 gelungenen Übung, gerade auch Bürgern aus verwaltungsfremden Berufen (Quereinsteigern) die Möglichkeit zum hauptamtlichen Verwaltungschef nicht zu verschließen.

4. Vereinfachungsnovelle 2004

Aufgrund eines Urteils des Landesverfassungsgerichts nach einer Verfassungsbeschwerde der Partei Bündnis 90/Die Grünen verzichtete der Landtag 2004 auf die

5-Prozent-Sperrklausel, da der Nachweis, dass diese für das Funktionieren der kommunalen Vertretungen unabdingbar ist, spätestens nach der Direktwahl der Bürgermeister und Landräte wohl nicht mehr zu führen war.

Aufgrund der unendlichen Geschichte der Landratswahlen von Rügen (vier Wahlgänge) im Jahre 2001 gab es Veränderungen bei den Stichwahlen für die Bürgermeister und Landratswahlen: Nunmehr rückte beim Verzicht eines der beiden Bestplatzierten für die Stichwahlen der nächstplatzierten Bewerber nach. Wenn auch dieser verzichtet, sollte bei einem Bewerber (auch schon bei der Hauptwahl) nunmehr 15 % der Wahlberechtigten statt vorher 25% ausreichen. Damit sollen unnötige Wiederholungswahlen vermieden werden, die aus taktischen Gründen dadurch provoziert wurden, dass ein Wahlvorschlagsträger durch den Verzicht auf die Kandidatur bei den Stichwahlen die Wahlhürde für den konkurrierenden Alleinbewerber so hoch legte, dass mangels ausreichender Wahlbeteiligung die notwendige Anzahl von Wählern nicht erreicht wurde.

Um kleineren Gemeinden den Schritt in eine größere Gemeinde zu erleichtern, wurden auf Anregung der Enquetekommission des Landtages zwei so genannte Akzeptanzhilfen ins Gesetz eingebaut:

In der ersten Wahlperiode nach einer Neubildung einer Gemeinde kann die Anzahl der Gemeindevertreter um 2 bzw. 4 Gemeindevertreter erhöht werden. Außerdem sind die Gemeinden in der Wahlbereichseinteilung nunmehr freier. Sollte der Wahlbereich vorher nicht mehr als 25 % vom mittleren Wahlbereich nach unten oder nach oben abweichen dürfen, ist diese Begrenzung entfallen. Nach einer längeren Debatte hat sich der Landtag überzeugt, dass auch bei unterschiedlich großen Wahlbereich die Wahlgleichheit gleichwohl gewährleistet ist.

Erleichtert wurde auch das Wahlvorschlagsverfahren. Die so genannten Unterstützungsunterschriften für neue Wählergruppen sind weggefallen, wie auch die Pflicht, bei der Einreichung eines Wahlvorschlages eine Satzung und den Nachweis eines direkt gewählten Vorstandes einzureichen. Diese sind nur in Zweifelsfragen noch notwendig. Damit ist die Wählergruppenbildung erleichtert und ihre Zulassung entbürokratisiert worden.

5. Auswirkungen in der Praxis

Die Wahlbeteiligung von Kommunalwahlen, die in Funk und Fernsehen weitgehend unbeachtet bleiben, in einer Gesellschaft, in der die örtliche Tageszeitung in den Haushalten nicht mehr die Regel ist und bei politischen Spielräumen für die Kommunalpolitiker, die vor allem aus finanziellen Gründen immer geringer werden, ist selbstverständlich deutlich geringer als die von den Bundestags- oder Landtagswahlen. Dagegen dürfte wohl die Wahlbeteiligung der Europawahlen von den gleichzeitig stattfindenden Kommunalwahlen eher profitieren.

Das Wahlsystem wird von den Wählern aber gut angenommen. Es gibt wenige ungültige Stimmen und die volle Anzahl von drei Stimmen wird auf den meisten Stimmzetteln ausgenutzt. Die Wahlbeteiligung ist umso höher, je kleiner die Gemeinde ist und je mehr tatsächliche Auswahl auf den Stimmzetteln gegeben ist. Dementsprechend ist die Wahlbeteiligung bei der Stichwahl einer reinen Landratswahl (also ohne gleichzeitige Kreistags-, Gemeindevertretungs- oder Bürgermeisterwahlen) am geringsten. Die Bewerber sind dort persönlich meist nicht bekannt, die Politikebene ist schon wieder weiter weg.

Trotz der kleinflächigen Gemeindestruktur in Mecklenburg-Vorpommern gelang es doch fast immer, genügend Kandidaten für die Gemeindevertretung zu gewinnen.

Für die mehr herausgehobene und mit mehr Arbeit verbundene Position des Bürgermeisters gelang dies in rund 60 Fällen bei den Kommunalwahlen 2004 nicht. Durch die im Gesetz vorgesehene indirekte Wahl aus der Gemeindevertretung heraus konnte aber auch in diesen Gemeinden ein Bürgermeister gewählt werden.

Angesichts der geringen Parteibindung in Mecklenburg-Vorpommern können die vielen Mandate nicht nur mit Parteimitgliedern besetzt werden, sondern auch durch Parteilose, die auf Parteilisten mitkandidieren, durch Wählergruppen und durch Einzelbewerber. Besonders nach den Kommunalwahlen 2004, die ja auch deutlich Erleichterungen für Wählergruppen im Wahlvorschlagsverfahren mit sich brachten, konnte ein Zunehmen von Mandaten an Wählergruppen beobachtet werden. Die meisten dieser Wählergruppen gehen aber nicht über die Gemeindegrenze hinaus. Nur in wenigen Kreistagen sind Wählergruppen auch verankert. Für diese ist eine landesweite Organisation oder Finanzierung zu Zeit auch nicht in Sicht. Im Anhang sind die wichtigsten Wahlergebnisse der Kommunalwahlen aufgeführt. Die landes- oder bundespolitische Relevanz dieser Zusammenfassung einzelner Kommunalwahlen ist aber gering, wenn auch die „Hochburgen“ der Parteien, die meist auch durch mehr Mitglieder und Kandidaten gekennzeichnet sind, die selben sind wie bei den „großen Wahlen“. Obwohl es sich um personalisierte Listenwahlen handelt, ist der Anteil der Personenwahl dominant. Einzelne herausgehobene Persönlichkeiten können das Stimmergebnis ihrer Partei oder Wählergruppe nachhaltig erhöhen. Je größer das Wahlgebiet und unbekannter die Bewerber, je mehr orientiert sich der Wähler an seinen sonstigen Parteipräferenzen.

Der Trend zu den Wählergruppen liegt einerseits an der geringen parteipolitischen Bindung und Mitgliedschaft in Mecklenburg-Vorpommern, andererseits aber auch am

Unbehagen vieler Wähler an der Parteiendemokratie auf Bundes- bzw. Landesebene, die bis zu der problematischen Meinungsäußerung führt, dass man auf örtlicher Ebene keine Parteien brauche. Tatsächlich fallen die meisten Entscheidungen gerade in kleineren Gemeinden einstimmig. Gleichwohl ist die parteipolitische Ausrichtung auch ein Kompass für die Wähler, wie die Gewählten Politik und Gesellschaft verstehen, wenn es auch einmal zu kommunalpolitisch kontroversen Fragen kommt.

Bei Einzelbewerbern wird diese Parteiferne, verbunden durch eine bindungslose Unabhängigkeit von allen anderen Bewerbern noch mehr betont. Wenn die Person zum Programm wird, ist es schwierig, politisch stabile Verbindungen in der Wahlperiode mit anderen Gewählten einzugehen. Durch Einzelbewerber werden auch unbesetzte Mandate verursacht. So ist im Landkreis Güstrow schon zum zweiten Mal ein Mandat für die ganze Wahlperiode nicht besetzt worden, weil ein Einzelbewerber rechnerisch genug Stimmen für zwei Mandate errang, von denen er nur eines wahrnehmen konnte. Auch in kleinen Gemeinden, in denen für die 7 Sitze 7 Kandidaten als Einzelbewerber kandidiert haben, kam teilweise als Wahlergebnis heraus, dass nur 3 oder 4 Mandate besetzt waren. Diese überzähligen Mandate können eben nicht auf andere Wahlbewerber übertragen werden, was die Arbeitsfähigkeit der Vertretung behindert.

6. Diskussionspunkte

Das personalisierte Verhältniswahlsystem führt oft dazu, dass ein besonders populärer Bewerber rechnerisch so viel Stimmen auf sich vereinigt, dass er viele Mitbewerber auf der eigenen Liste mit deutlich weniger Stimmen mit in die Vertretungen zieht. Auf diesen Listen reichen dann weitaus weniger Stimmen, um tatsächlich in die Vertretung gewählt zu werden als auf anderen Listen. Problematisch wird dieses dann, wenn dieser Stimmenmagnet lediglich zum Schein kandidiert. So gab es die Bewer-

bungen von hauptamtlichen Bürgermeistern für ihre Stadtvertretung, für die von vornherein feststand, dass sie wegen des Grundsatzes der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat (§ 25 KV M-V) ihr Stadtvertretungsmandat nicht annehmen. Mit diesem Wahltrick verschafften sie ihren Gesinnungsfreunden mehr Mandate und sich selbst damit mehr Unterstützung in der eigenen Vertretung.

Unbefriedigend ist das Verhältnis zwischen Beamtenrecht und Wahlrecht bei der Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeister und Landräte geregelt. So ist vorgesehen, dass die Vertretung nach der Direktwahl und vor der Ernennung noch die beamtenrechtliche Eignung des Gewählten feststellt. Wegen der Problematik der Mitarbeit für das MfS gab es deswegen in der Vergangenheit in Einzelfällen lange Rechtsstreitigkeiten und Unsicherheit über die Gültigkeit der Wahlergebnisse.

Nicht systemgerecht ist die Mehrfachbewerbung in verschiedenen Wahlbereichen desselben Wahlgebiets. Damit wird das Regionalprinzip und die Identität zwischen Wählern und Gewählten auch auf Ebene eines Stadtteils oder eines Teil des Kreisgebietes durchbrochen. Für die Parteien bietet sich damit aber die Möglichkeit mit vollen Listen zu kandidieren, obwohl es gar nicht genügend Bewerber gibt.

Damit wird der Sinn der Wahlbereichseinteilung erschwert, dass alle Teile des Wahlgebietes angemessen in der Gesamtvertretung repräsentiert sind.

Nicht zu verkennen ist auch die Wirkung, dass Personen, die nicht hinreichend bekannt sind, kaum die Chance haben, in die Vertretung gewählt zu werden. Das kann dann insbesondere neue Bürger treffen, die z. B. mit ihren beruflichen Erfahrungen einen Gewinn für die Vertretung wären. In der Diskussion ist deswegen auch ein Vorschlag einer so genannten Parteistimme für die Wähler, die keinen der Kandida-

ten kennen und ankreuzen wollen. Je mehr Parteistimmen es dann gäbe, um so eher würden die letzten Mandate nach der Reihenfolge auf der Liste, wie sie von der Partei aufgestellt worden ist und nicht nach der Reihenfolge der persönlichen Stimmen vergeben werden. Diese Wähler, die keinen Kandidaten kennen, aber eine bestimmte Partei oder Wählergruppe präferieren, wählen zur Zeit meistens die Ersten der Liste. Insoweit wäre eventuell eine Parteiliste dann ehrlicher, die in den größeren Kommunen sicher mehr in Anspruch genommen würde als in den kleinen Gemeinden. Niedersachsen hat diese Variation vor einigen Jahren eingeführt.

B. Direkte Demokratie

Die Kommunalverfassung weist eine ganze Reihe von Instrumenten auf, mit denen die Bürger auch sachlich direkt Einfluss auf die Politik nehmen können. Allerdings werden diese Instrumente in der Praxis kaum angenommen.

1. Die plebiszitären Instrumente der Kommunalverfassung

In der Kommunalverfassung bietet der Einwohnerantrag (nach § 18) auf Grundlage von Unterschriften von 5 % der Einwohner ab 14 Jahren die Chance, eine Angelegenheit der Gemeindevertretung auf die Tagesordnung zu „zwingen“. Da damit aber noch nicht die Meinungsbildung in einer bestimmten Richtung vorgegeben ist, sondern diese beim normalen Entscheider, der Gemeindevertretung, liegt, ist das Instrument wenig effektiv, um tatsächlich politischen Bürgerwillen in Entscheidungen umzusetzen. Einwohneranträge sind auch in der Vergangenheit nicht bekannt geworden.

Effektiver ist da der Bürgerentscheid nach § 20, der an die Stelle einer Entscheidung

der Gemeindevertretung tritt. Damit entscheiden die Gemeindebürger selbst anstelle der gewählten Gemeindevertreter. Voraussetzung dieses Bürgerentscheides ist entweder ein Bürgerbegehren, d. h. eine Unterschriftensammlung von 10 % der Wahlberechtigten oder ein Beschluss der Gemeindevertretung mit der Mehrheit aller Gemeindevertreter.

Der Bürgerentscheid selbst ist dann eine an die Bürger gestellte Frage, die diese mit Ja oder Nein beantworten können. Erfolgreich ist er, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt und diese Ja-Stimmen mindestens 25 % der Wahlberechtigten betragen. Da kommunalpolitische Entscheidungen sich oft nicht auf reine Ja- und Nein-Antworten reduzieren lassen, ist auch eine ganze Reihe von Sachentscheidungen von den Bürgerentscheiden ausgeschlossen.

Haushalts-, Bauplanungs- und Personalangelegenheiten, für die in der Regel eine größere Abwägung notwendig ist, befinden sich deswegen im so genannten Negativkatalog des § 20 Abs. 2 bei den dem Bürgerentscheid entzogenen Angelegenheiten.

In der Vergangenheit wurde der Bürgerentscheid vor allem dafür benutzt, die Gemeindebürger über die Auflösung ihrer Gemeinde und die Fusion mit einer Nachbargemeinde entscheiden zu lassen.

Die Entscheidungen gingen dabei meist von der Gemeindevertretung aus, die ihr Mandat nur auf die jetzige Gemeinde beschränkt sahen. Für die Auflösung der Gemeinde hielten sie die Rückkopplung mit ihren Wählern für geboten.

Zwei spektakuläre Bürgerentscheide fanden in größeren Kommunen des Landes statt: So gab es in Greifswald eine heftige Diskussion um den Bau einer Tiefgarage in der Innenstadt. Eine Mehrheit sprach sich gegen die Tiefgarage aus, wobei die Mehrheit keine 25 % erreichte. Die Beteiligung war mit 33 % für eine kreisfreie Stadt

sehr gut. Die Rechtsprechung zu diesem Bürgerentscheid führte im Übrigen zu gesetzlichen Korrekturen. Eine gute Beteiligung hatte auch der Bürgerentscheid, den die Bewohner der Insel Rügen am Tag der Kommunalwahlen über den Fortbestand ihres Landkreises abgaben. Ob dieser Bürgerentscheid aber gültig ist, wird vom Verfasser bezweifelt. Hier wurde keine Entscheidung getroffen, die Angelegenheit des Kreistages ist, sondern Angelegenheit des Landtages. Insoweit stellt die Entscheidung der Rügauer nur eine Meinung des Landkreises Rügen im Anhörungsverfahren zum Verwaltungsmodernisierungsgesetz dar, nicht aber eine endgültige Entscheidung, wie sie ansonsten Voraussetzung eines Bürgerentscheides ist.

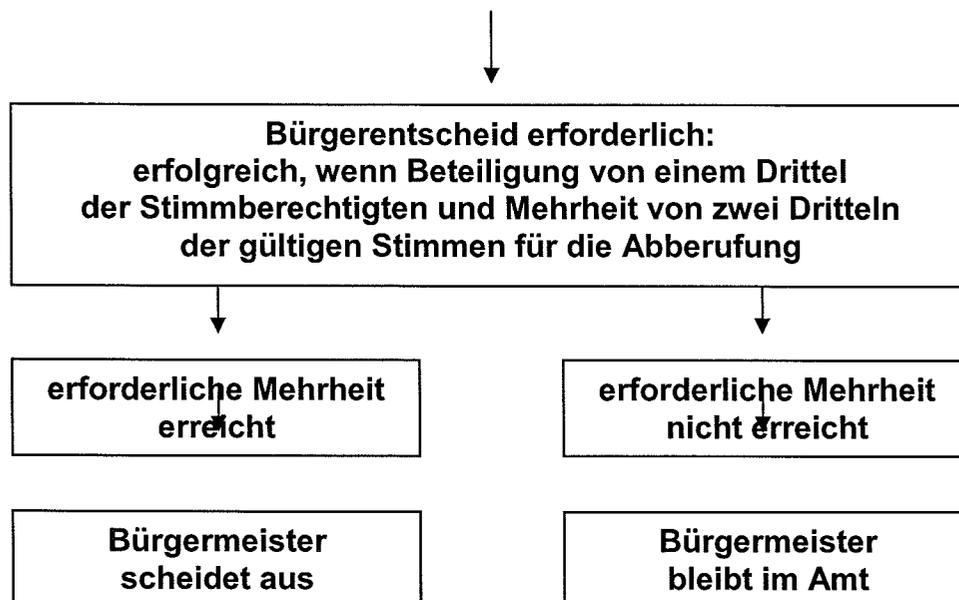
Ein weiterer Anwendungsfall für Bürgerentscheide ist seit der Einführung der Direktwahlen für Bürgermeister und Landräte die Abberufung dieser Amtsträger. Angesichts dessen, dass das Wahlvolk die Bürgermeister und Landräte einsetzt, konnte es nicht mehr bei der früheren Regelung bleiben, dass die Vertretungskörperschaft mit zwei Drittel Mehrheit diesen Amtsträger abberufen konnte.

In systematisch richtiger Weise ist nunmehr ebenfalls das Wahlvolk, das die Amtsträger eingesetzt hat, auch für deren Abberufung derselben zuständig.

Die Initiative zum Bürgerentscheid über die Abberufung von Bürgermeistern, Amts- und Landräten kann aber nicht durch ein Bürgerbegehren aus den Reihen der Bürgerschaft erfolgen; es setzt stets einen Beschluss der Gemeindevertretung mit zwei Drittel-Mehrheit voraus. Der Bürgerentscheid zur Abberufung ist erfolgreich, wenn wiederum eine zwei-Drittel-Mehrheit diesem zustimmt, wobei diese Mehrheit 33 % der Wahlberechtigten umfassen muss. Hier eine schematische Darstellung:

Abberufung von direkt gewählten Bürgermeistern
(§ 20 Abs. 7 KV M-V)

**Einleitung durch Beschluss der Gemeindevertretung
mit Mehrheit von
zwei Dritteln aller Gemeindevertreter**



Angesichts dieser, durch die letzte Novellierung der Kommunalverfassung leicht reduzierten, erheblichen Beteiligungsquoten, kam es noch zu keiner erfolgreichen Abberufung von Bürgermeistern und Landräten durch die Bürgerschaft. Ein Versuch in Mirow scheiterte. In der Hansestadt Rostock führte die fortlaufende Diskussion über einen solchen Antrag in der Bürgerschaft zum Rücktritt des Oberbürgermeisters.

2. Praktische Bedeutung

Für die politische Kultur Mecklenburg-Vorpommerns sind die Möglichkeiten der direkten Demokratie nicht prägend. Während insbesondere in Bayern und Baden-Württemberg die Instrumente der direkten Demokratie, durch Oppositionsparteien oder Bürgerinitiativen initiiert die gewählten Kommunalpolitiker zum Fürchten bringen, ist es in Mecklenburg-Vorpommern eher ruhig. Dabei hat der Landtag gerade die Beteiligungsquoten in der Kommunalverfassung in der Vergangenheit deutlich herabgesetzt. Vom Instrumentarium her bietet Mecklenburg-Vorpommern genügend Möglichkeiten, sich direkt in die Politik einzubringen.

Aber auch diese Instrumente brauchen informierte und engagierte Personen, die die Meinungsbildung in der Bürgerschaft bündeln. Solche Personen und ein politisch günstiges Klima für solche Initiativen aus der Bürgerschaft heraus, können nicht gesetzgeberisch ermöglicht werden. Solange kommunal- und landespolitische Vorhaben nicht intensiv in der breiten Bevölkerung diskutiert werden, solange gibt es auch keine Motivation neben den Weg über die gewählten Kommunalpolitiker und Landtagsabgeordneten auch den noch mühsameren Weg der direkten Demokratie zu beschreiten.

[siehe Tabellen 3 und 4 der Rostocker Informationen zu Politik und Verwaltung, Heft 22 – „Die Kommunalwahlen 2004 in Mecklenburg-Vorpommern“]

Tab. 1: Direktwahlen der Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte

Landkreis/ kreisfreie Stadt	Bewerber/ Wahlbeteiligung	Wahlvorschlag	Hauptwahl	Stichwahl	Gewählter Landrat/ Oberbgrm.
Greifswald	König, Dr. Arthur Kuessner, Hinrich Socher, Birgit Brader, Dietmar Meyer, Dr. Thomas <i>Wahlbeteiligung</i>	CDU SPD PDS FDP Ebw.	35,6% 27,9% 15,8% 1,7% 19,1%	51,1% 48,9% ---	Dr. Arthur König
Neubrandenburg	Krüger, Dr. Paul Lübbert, Dr. Joachim Koplin, Torsten Götze, Dr. Hans-Joachim Jeddelloh, Gerd zu Richter, Hartwig <i>Wahlbeteiligung</i>	CDU SPD PDS Ebw. Ebw. Ebw.	47,7% 16,2% 23,8% 2,5% 8,6% 1,2%	65,3% - 34,7% ---	Dr. Paul Krüger
Stralsund	Lastovka, Harald Haack, Thomas Neumann, Karsten Wengelinski, Karsten Adomeit, Michael Brodet, Elmar Grabosch, Christian Mann, Uwe <i>Wahlbeteiligung</i>	CDU SPD PDS REP Ebw. Ebw. Ebw. Ebw.	47,2% 20,2% 20,9% 1,1% 2,5% 4,5% 1,9% 1,7%	59,9% - 40,1% ----	Harald Lastovka
Bad Doberan	Hünecke, Joachim Leuchert, Thomas Kischel, Dr. Erwin Roßmann, Rita <i>Wahlbeteiligung</i>	FDP/ CDU SPD PDS Ebw.	31,7% 41,2% 14,4% 12,8%	37,2% 62,8% --	Thomas Leuchert
Demmin	Jelen, Frieder Schmölling, Wolfgang Konieczny, Siegfried Kleist, Bernd Garske, Dr. Wolfgang Hagemeyer, Reinhard Krubke, Axel Schölzel, Jutta	CDU SPD PDS FDP Ebw. Ebw. Ebw. Ebw.	41,6% 16,4% 21,1% 2,9% 8,8% 3,7% 0,9% 2,5%	59,9% - 40,1% - --- -	Frieder Jelen

	Winkler, Regina Witschel, Reinhard	Ebw. Ebw.	1,4% 0,5%	--	
	<i>Wahlbeteiligung</i>		31,8%	26,0%	
Güstrow	Rethmeyer, Uwe da Cunha, Lutz Schmidt, Karin	CDU SPD PDS	36,7% 41,6% 21,7%	48,5% 51,5% -	Lutz da Cunha
	<i>Wahlbeteiligung</i>		39,2%	31,5%	
Ludwigslust	Petters, Andreas Christiansen, Rolf Hahn, Gabriele	CDU SPD PDS	26,4% 60,6% 13,0%	---	Rolf Christiansen
	<i>Wahlbeteiligung</i>		40,9%	-	
Mecklenburg-Strelitz	Schaubs, Elmar Kautz, Bernd-Michael Borchardt, Barbara Pauly, Guido	CDU SPD PDS FDP	43,1% 33,9% 17,1% 5,9%	58,4% 41,6% --	Elmar Schaubs
	<i>Wahlbeteiligung</i>		37,4%	27,9%	
Müritz	Seidel, Jürgen Borchert, Rudolf Brach, Jobst-Peter	CDU SPD PDS	57,1% 26,8% 16,1%	---	Jürgen Seidel
	<i>Wahlbeteiligung</i>		42,0%	-	
Nordvorpommern	Molkenkin, Wolfhard Gerth, Manfred Weiß, Dr. Wolfgang	CDU SPD PDS	55,9% 24,0% 20,1%	---	Wolfhard Molkenkin
	<i>Wahlbeteiligung</i>		38,7%	-	

Literaturhinweise:

Karl Bönninger: Kommunalwahlrecht in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen; Kommentar 1991

Klaus-Michael Glaser; Kommunalwahlgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern, Kommatar 2. Auflage 2004

Klaus-Michael Glaser Kommentierung zu § 20 der Kommunalverfassung M-V in: Darsow/Gentner/Glaser/Meyer, Schweriner Kommentierung der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern, 2. Auflage 1999

Steffen Schoon, Die Kommunalwahlen 2004 in Mecklenburg-Vorpommern in Rostocker Informationen zur Politik und Verwaltung, Heft 22,

Universität Rostock, Kommunale Direktwahlen in Mecklenburg-Vorpommern, 2001